

Gemeinde Hohen Wangelin

Beschlussvorlage

22/2025/07

öffentlich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 05 "Solarpark Liepen" - Abwägungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 17.02.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Hohen Wangelin (Vorberatung)	27.02.2025	N
Gemeindevertretung Hohen Wangelin (Entscheidung)	25.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt:

- die Prüfung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs: 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.
- die Abwägungsergebnisse der in der Anlage beigefügten Abwägungsunterlagen. Die beigefügte Anlage 1 - *Abw. § 4 Abs. 2 -Endfassung*. ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Der von der Gemeindevertretung am 04.06.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 24.06.2024 bis zum 29.07.2024 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden von den Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert. Die Gemeinde geht davon aus, dass etwaige Belange nicht betroffen sind.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und wie anliegend ersichtlich im vorliegenden Abwägungsvorschlag behandelt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/> außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Abw_§ 4 (2)_März25 - Endfassung (öffentlich)
---	--

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg	06.09.2024	<p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Westlich der Ortslage Liepen der Gemeinde Hohen Wangelin soll auf eine Fläche von insgesamt ca. 86 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet und für einen Zeitraum von 30 Jahren betrieben werden. Als Folgenutzung werden Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Das Plangebiet teilt sich dabei in zwei Geltungsbereiche, nördlich und südlich des vorhandenen Feldweges von Liepen nach Klein Babelin. Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 86 ha.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 25. Juli 2024 liegt mir vor. Danach werden dem o.g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form auf Grund des positiven Zielabweichungsbescheides vom 05. April 2024 keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten. Dieser Zielabweichungsbescheid vom 05. April 2024 enthält Maßgaben. Daher möchte ich die Gemeinde in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf aufmerksam machen, dass diese Maßgaben zunächst zu erfüllen sind. <u>Die Bestätigung der Maßgabenerfüllung muss von der obersten Landesplanungsbehörde schriftlich vor Satzungsbeschluss vorliegen</u>, um im Ergebnis eine raumordnerische Vereinbarkeit als Voraussetzung für eine rechtskonforme Beschlussfassung durch die Gemeinde gewährleisten zu können.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB). Die Gemeinde Hohen Wangelin hat ihre Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert; sie verfügt insoweit nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der o. g. Bebauungsplan soll daher entsprechend als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Dem folge ich vom Grundsatz her.</p>	<p>I Allgemeines</p> <p>Zu: 1. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu: 2. Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung gemäß des positiven Zielabweichungsbescheides vom 05.04.2024 (Az. 509-00000-2013/001-075). Die formulierten Maßgaben (1.1. Herstellen des Benehmens mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, 1.2. In Kenntnis setzen der obersten Landesplanungsbehörde über Abschluss des Bauleitplanverfahrens, 1.3. Sicherstellen des Rückbaus der PV-Anlage in städtebaulichen Vertrag (hier: Durchführungsvertrag) werden erfüllt.</p> <p>Zu: 3. Die Verfahrensvermerke wurden dem Verfahren entsprechend vervollständigt. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin. In diesem Zusammenhang mache ich auf die Verfahrensvermerke aufmerksam. Diese dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. Entsprechend der Genehmigungsbedürftigkeit des o.g. Bebauungsplanes wird abschließend die „Genehmigung der Satzung über...“ bekannt gemacht. Der letzte Verfahrensvermerk ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>4.1. Bezüglich der Zulässigkeit von Einfriedungen werden laut Aussagen in der Begründung unter Punkt 6.4 örtliche Bauvorschriften mit in den Bebauungsplan aufgenommen. In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V aber keine Zulässigkeitsgrundlage für die Errichtung von baulichen Anlagen ist; dies kann nur mit einer Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung erfolgen, wie auch in der textlichen Festsetzung 1.1.1 „...und Zaunanlagen.“ auch erfolgt. Im Weiteren beruht die Festsetzung hinsichtlich der Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleinsäuger auf naturschutzrechtlicher Grundlage, ist somit als eine Maßnahmeregelung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen.</p> <p>4.2. Hinsichtlich der Erschließung des o. g. Plangebietes wird in der Begründung zu o. g. Bebauungsplan auf das Flurstück 23 der Flur 1 in der Gemarkung Liepen abgestellt. Dieses soll danach als öffentlicher Weg im Straßenverzeichnis der Gemeinde Hohen Wangelin mit der Bezeichnung HW13 aufgenommen sein. Grundsätzlich ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Insoweit bedarf es daher hierzu eines behördlichen Nachweises, dass dieser in Privateigentum befindlichen Weges tatsächlich als öffentlicher Weg geführt wird.</p>	<p>Zu: 4.</p> <p>Zu: 4.1 Die Zulässigkeit der Einfriedungen wurde redaktionell in den Festsetzungskatalog aufgenommen.</p> <p>Zu: 4.2 Ein behördlicher Nachweis zur Führung des privaten Flurstückes als öffentlicher Weg ist erbracht worden. Die Erschließung ist damit gesichert.</p> <p>Zu: 5. Die Begründung wurde um abwägungsrelevante Inhalte aus dem Durchführungsvertrag sowie den damit</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>5. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.</p> <p>Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> *den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, *den Durchführungsvertrag und *als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. <p>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten. – Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. – Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. <p>Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. <p>Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)</p> <p>Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.) 	<p>verbundenen Pflichten des Vorhabenträgers redaktionell im Kapitel 6.1 ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.</p> <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist. Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.</p> <p>6. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen. Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb des Solarparks notwendig sind, Regelungen zum Rückbau, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass `im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.</p>	<p>Zu: 6. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>


Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.</p> <p>Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise</p> <p>1. Von Seiten der unteren Jagdbehörde des Landkreises wird zu o. g. Bebauungsplan grundsätzlich folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die in Rede stehenden Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt und unterlagen somit u. a. dem Jagdrecht und waren Bestandteil des Eigenjagdbezirkes Ströbele Liepen West.</p> <p>Nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen beschränkt sich diese Stellungnahme ausschließlich darauf, welche jagdlichen und jagdrechtlichen Konsequenzen aus diesem Projekt hinsichtlich der Aspekte der Wildbiologie und bestehender Jagdbezirke erwachsen.</p> <p>Im Rahmen der jagdrechtlichen Flächenbeurteilung der Planungsunterlagen ist festzustellen, dass die vom Bebauungsplan erfassten Flächen der Energiegewinnung (Photovoltaikanlagen) als befriedeter Bezirk nach § 5 Abs. 1 Ziffer 10 Landesjagdgesetz - LJagdG M-V einzuordnen sind.</p> <p>Da nach § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken die Jagd „ruht“, erlischt das Jagdausübungsrecht des Grundeigentümers auf diesen Flächen.</p> <p>Für den Eigenjagdbezirk Ströbele Liepen West ist unter Beachtung der Flächengrößen hinsichtlich der Entstehung eines Eigenjagdbezirkes und des Gebiets der geplanten Photovoltaikanlagen abzuleiten, dass das erforderliche Tatbestandsmerkmal der Mindestgröße von 75 ha für die Selbstständigkeit eines Eigenjagdbezirkes nicht mehr gegeben ist.</p> <p>In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Eigenjagdbezirk in Ermangelung der erforderlichen Flächengröße in seinem Bestehen „untergeht“ und der Eigentümer das unmittelbare Selbstbestimmungsrecht über die jagdliche Nutzung seines Eigenjagdbezirkes verliert.</p> <p>Mit den verbleibenden Flächen, welche nicht Bestandteil des Solarparks werden, wird der Eigentümer kraft Gesetzes Mitglied der Jagdgenossenschaft (§§ 8, 9 und 10 BJagdG).</p>	<p>II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise</p> <p>Zu: 1.</p> <p>Die Einfriedung der PV-Anlage wird mit Durchschlupfmöglichkeiten für Rehwild, sog. Schalenwildgittern (auch Rehschlupf genannt) versehen, um die Barriere Wirkung der Zaunanlage teilweise aufzuheben und sowohl das Äsen auf der Fläche wie auch die Erreichbarkeit des Liepener Sees durch Rehwild zu ermöglichen.</p> <p>Die anderen Schalenwildtiere (z.B. Wildschwein oder Damwild) können den Korridor zwischen den beiden Anlagenteilbereichen nutzen oder ggf. außen herum an den See gelangen. Weitere Trinkmöglichkeiten bestehen am „Bäbelineer See“ oder „am Schwarzen See“, die sich auch in der Nähe des Plangebietes befinden und nicht durch PV-Anlagen beeinträchtigt sind.</p> <p>Erfahrungen mit anderen PV-Anlagen zeigen, dass das Wild einen neuen Weg finden wird und sich daran gewöhnt den Korridor zu nutzen oder die Anlage zu umgehen. Der Vorhabenträger will diesbezüglich ein Monitoring durchführen, um dies in Zukunft belegbar und eindeutig nachweisen zu können.</p> <p>Der Umweltbericht sowie der Bebauungsplan selbst werden um diese Maßnahme ergänzt.</p> <p>Die Ausübung des Jagdrechts wird bilateral mit dem Flächeneigentümer geregelt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Es ist nicht bekannt, ob der Eigenjagdbesitzer Ströbele über Flächen bzw. Jagdbezirke im Nachbarlandkreis Rostock verfügt, die in der Rechtsfolge des Fortbestehens des Eigenjagdbezirkes unter Berücksichtigung des Bebauungsplans „Solarpark Liepen“ zur Eigenjagdbezirksbildung herangezogen werden können.</p> <p>Den Planungsunterlagen fehlen Ausführungen zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes für das dort vorkommende Schalenwild.</p> <p>Soweit im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Liepen“ auf Seite 56 (letzter Absatz) ausgeführt wird, dass die Flächen infolge der extensiven Bewirtschaftung attraktive Jagd- und Nahrungsflächen darstellen, ist dies unzutreffend. Zum einen kann das Schalenwild diese Flächen auf Grund der Einfriedung nicht als Äsungsfläche erreichen und zum anderen ist die Jagd auf diesen Flächen nach §§ 5 Abs. 1 Ziffer 10 LJagdG M-V i.V.m. 6 BJagdG unzulässig.</p> <p>Bei der wildbiologischen Beurteilung ist festzustellen, dass die Flächen des geplanten Solar-parks die für die Wildtiere lebensnotwendige Wasserfläche des „Großen Liepener See“ von 28,8846 ha (Gemarkung Liepen, Flur 1, Flurstück 20) zu dreiviertel unzugänglich macht. Insbesondere das westlich bzw. nordwestlich anwechselnde Schalenwild ist hiervon betroffen. Unter dem Aspekt, dass die BAB A 19 westlich der geplanten Solarfläche auf ca. 2,3 km Entfernung vorbeiführt, kommt dieser Wasserfläche eine besondere wildbiologische Bedeutung zu. Das Schalenwild muss auf die im Norden bzw. Süden befindlichen Wasserflächen ausweichen.</p> <p>Ferner müssen in Folge des geplanten Solarparks die Einstandsflächen um den Großen Liepener See herum durch Wegfall der Erreichbarkeit vom Schalenwild aufgegeben werden.</p> <p>Laut der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 „Solarpark Liepen“ wurden die betreffenden Flächen in den letzten Jahrzehnten als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) genutzt. Für das dortige Schalenwild kommen diesen Flächen, selbst durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen, unter dem Gesichtspunkt einer Äsungsfläche besondere Bedeutung zu. Werden diese Flächen mit Photovoltaikanlagen bebaut und mit einer Umfriedung versehen, stehen diese Bereiche als Äsungsflächen für das dortige Schalenwild nicht mehr zur Verfügung. Das Schalenwild muss zur Äsung auf andere Feldflächen ausweichen, welches zu einer erhöhten Wildschadensgefährdung dieser Kulturen führt.</p> <p>Mit der Realisierung des Vorhabens wird insbesondere im nördlichen Bereich die für das Schalenwild bedeutsame Wechselbeziehung zwischen Einstands- und Äsungsfläche auf einer Strecke von</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>ca. 880 m empfindlich gestört. Die Einfriedung stellt ein für das Schalenwild unüberwindliches Hindernis dar, welches umwandert werden muss. Mit dem Wegfall der Erreichbarkeit dieser Äsungsfläche muss das Schalenwild alternative Äsungsflächen erschließen. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass die unmittelbar angrenzenden Land- und Forstflächen über das bisherige Maß hinaus geschädigt werden.</p> <p>Mit jeder Photovoltaikanlage und der damit einhergehenden Einfriedung verringert sich der Lebensraum des Schalenwildes zunehmend.</p> <p>Zusammenfassung: Die Rechtsfolgen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Liepen“ hinsichtlich des Fortbestehens des Eigenjagdbezirkes sind vom Eigentümer Ströbele persönlich zu bewerten und bleiben hier unberücksichtigt. Lediglich die daraus erwachsenen Rechtsfolgen werden herausgestellt.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der für das Schalenwild notwendigen wildbiologischen Lebensraumgestaltung wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05, „Solarpark Liepen“ nicht zugestimmt.</p> <p>2. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Folgende Anregung ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen: Im Modulbelegungsplan sind innere Erschließungswege dargestellt. Diese inneren Erschließungswege befinden sich zwischen den Modulflächen und wurden in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als kompensationsmindernde Maßnahme bilanziert. Das entspricht nicht den Vorgaben der HzE 2018 zur Anerkennung des Maßnahmenpunktes 8.30 S. 87 der HzE. Vielmehr stellen die inneren Erschließungswege auch Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist entsprechend den kompensationsmindernden Maßnahmen und der mit der inneren Erschließungsplanung verursachten Eingriffen zu korrigieren.</p> <p><u>Gehölzschutz</u> Aus Sicht des Gehölzschutzes bestehen, bei Beachtung der unten aufgeführten Punkte, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens.</p>	<p>Zu: 2. <u>Eingriffsregelung:</u> Die Erfassung der Erschließungswege in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde gemäß den Vorgaben der HZE 2028 M-V angepasst.</p> <p><u>Gehölzschutz:</u></p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Im nördlichen Grenzbereich des Geltungsbereichs befindet sich in gemäß Naturdenkmal-VO geschütztes Naturdenkmal (Wildbirne). Dieser Baum ist, insbesondere während der Bauphase, vor Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Umzusetzen sind hierzu die Festlegungen aus Punkt 2.7.4 des Umweltberichts.</p> <p>Folgende Punkte sind zu beachten:</p> <p>Der Schutzbereich eines Baumes umfasst den Kronentraufbereich zuzüglich mindestens allseits 1,5 m.</p> <p>Aufgrabungen im Bereich des Naturdenkmals haben grundsätzlich außerhalb des Wurzelbereiches (Kronentraufbereich zzgl. allseitig 1,50 m) zu erfolgen.</p> <p>Die DIN 18920 ist bezüglich des Gehölzschutzes bei der Bauausführung maßgebend und einzuhalten.</p> <p>Zum Schutz vor mechanischen Verletzungen ist das Naturdenkmal im Bereich des Kronentraufbereiches zzgl. 1,5 m mit einem Bauzaun zu sichern.</p> <p>Im Wurzelbereich ist nicht mit dem Bagger/Kleinbagger zu arbeiten!</p> <p>Bei frei gelegten Wurzeln sind die Zeiten, in denen die Wurzeln nicht von dem natürlichen Substrat umgeben sind, so kurz wie möglich zu halten.</p> <p>Schwachwurzeln (bis 2 cm) und Grobwurzeln (2 – 5 cm) sind weitestgehend zu schützen und zu erhalten.</p> <p>Insbesondere Starkwurzeln ab 5 cm Durchmesser dürfen nicht beschädigt werden (Standicherheit).</p> <p>Verletzte Wurzeln sind glatt nachzuschneiden (Durchtrennung von Anrissen, bei Rindenschürfung ggf. Kappung) und mit Wundverschlussmittel zu versorgen.</p> <p>Jegliches Abreißen von Wurzeln ist zu vermeiden.</p> <p>Freigelegte Wurzeln sind für die Dauer der Bodenöffnung vor Sonne und Wind mit feuchtem Textilfließ vor Frost mit Decken oder Sackleinen zu schützen.</p> <p>Eine Befahrung des Wurzelbereiches mit Bautechnik ist auszuschließen.</p> <p>Im Kronentraufbereich geschützter Bäume (zzgl. allseitig 1,50 m) hat keine Zwischenlagerung von Erdaushub und Baumaterial zu erfolgen. Weiterhin sind die nachfolgend aufgeführten Beeinträchtigungen im Kronentraufbereich der vorhandenen Bäume zu unterlassen:</p> <p>Bodenauf- und -abträge Bodenverdichtungen Lagerung von Materialien</p>	<p>Das Naturdenkmal (Wildbirne) im Norden des Geltungsbereiches ist in der vorliegenden Planung mit einem ausreichenden Schutzabstand versehen worden. Der Umweltbericht wurde um die gegebenen Hinweise ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Baumaschinen Einträge von Schadstoffen sowie sämtliche Maßnahmen der Baustelleneinrichtung. Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass die erteilten Auflagen und Hinweise der bauausführenden Firma vor Baubeginn ausgehändigt werden. Bei unklaren Verhältnissen im Umgang mit Bäumen bei Baudurchführung ist die UNB rechtzeitig zu informieren und ggf. ein Vororttermin zu vereinbaren.</p> <p>Artenschutz Aus artenschutzrechtlicher sowie -fachlicher Sicht kann dem Artenschutzfachbeitrag und den davon abgeleiteten Maßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs.1 BNatSchG überwiegend gefolgt werden. Aufgrund der Vogelbrutzeit sind jedoch die Mahdzeitpunkte der Wiesenfreiflächen als auch die der Modulreihenabstände nicht vor dem 01. August festzulegen. Demnach sind in den Festsetzungen die Mahdzeitpunkte ab dem 01. August unter Punkt 1.2.1 und 1.3.4 neu zu definieren bzw. festzusetzen. Hinweis: Hinsichtlich bekannter Möglichkeiten, entsprechend einer geeigneten Mähtechnik als Front- oder Heckmäher, kann jedoch ein ca. 1m breiter Streifen unmittelbar vor den Modultischen bei Bedarf freigehalten werden. Eine mittige Befahrung ist hierbei nicht gestattet.</p> <p>3. Seitens der unteren Wasserbehörde werden folgende Anmerkungen gemacht. Es ist eine schriftliche Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ sowie des StaLU Mecklenburgische Seenplatte zu o. g. Bebauungsplan einzuholen und vorzulegen. Von der Beteiligung dieser Behörden im Rahmen der Planaufstellung gehe ich grundsätzlich aus. Erst nach Vorliegen der genannten Stellungnahmen ist seitens der unteren Wasserbehörde eine abschließende Stellungnahme möglich. Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.</p>	<p>Artenschutz: Die Mahdzeitpunkte der Wiesenfreiflächen sowie der Modulzwischenflächen wurden auf den 01. August festgelegt. Die Festsetzungen 1.2.1 sowie 1.3.4 wurden dahingehend redaktionell angepasst bzw. ergänzt.</p> <p>Zu: 3. Sowohl das StaLU M-V, als auch der WBV „Obere Peene“ sind beteiligt worden. Das StaLU brachte keine Bedenken zum Sachverhalt vor. Der WBV „Obere Peene“ ist beteiligt worden und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Wassergefährdende Stoffe:</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Wassergefährdende Stoffe Es gelten die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den entsprechenden technischen Regelwerken. Es wird darauf verwiesen, dass unter Umständen eine Anzeige- und Prüfpflicht der Anlagen nach AwSV besteht. Diese Pflichten sind durch den Antragssteller selbst zu prüfen. Ansprechpartner ist Herr Peters, Tel.: 0395-57087-2532, E-Mail: rene.peters@lk-seenplatte.de.</p> <p>Oberflächengewässer Das o.g. Plangebiet tangiert, entgegen den Aussagen in der Begründung zum B-Plan, ein nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer II. Ordnung.</p>  <p>Da der entsprechende Gewässerabschnitt verrohrt ist, kann die in den Karten hinterlegte Lage eventuell unsicher sein. Daher werden Nachforderungen erhoben:</p> <p>4. Grundsätzliche bodenschutz- und abfallrechtliche rechtliche Belange stehen dem Planungsvorhaben nicht entgegen. Allerdings wird der planenden Gemeinde Hohen Wangelin dringend empfohlen, auf Grund der Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung im August 2023 (BBodSchV) nachfolgende ANFORDERUNG und die Hinweise zu beachten. ANFORDERUNG: Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) in Auftrag zu geben. Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige o-der Untersuchungsstellen durchgeführt</p>	<p>Der Austritt wassergefährdender Stoffe aus den Trafostationen (hier: Trafoöle) wird durch die Lagerung der Trafostationen in Auffangwannen gewährleistet, welche ein höheres Fassungsvermögen aufweisen, als Betriebsstoffe in der Gerätschaft selbst vorhanden sind. Die Begründung wird dahingehend redaktionell ergänzt. (Wannen aus wasserundurchlässigem Beton sind in Trafos eingebaut.).</p> <p>Oberflächengewässer: Der Schutzstreifen für das verrohrte Gewässer 2. Ordnung wird durch Bebauung nicht tangiert, da sich dieser innerhalb des Waldabstandes gem. LWaldG M-V von 30 m befindet. Eine Einzäunung des betroffenen Bereiches ist nicht vorgesehen. Das Gewässer 2. Ordnung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung sowie Planzeichenerklärung aufgenommen.</p> <p>Zu: 4. Es wird die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (09/2019) festgesetzt. Diese ist vor Beginn der Bauarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen. Diese Maßnahme wird in der Durchführung auf die Ebene der Bauantragstellung abgeschichtet und in diesem Zusammenhang durchgeführt. (siehe Festsetzung 1.2.7)</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die BBB ist vor Beginn der Bauarbeiten der unteren Bodenschutzhörde des Landkreises zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p><u>Begründung:</u> Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, die derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 80 ha, wovon der größere Teil des Vorhabens auf noch landwirtschaftlich genutzten Flächen entfällt.</p> <p>Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen.</p> <p>Zum Schutz des Bodens sind während der Errichtung, der Betriebsphase sowie nach Nutzungsende/ Anlagenrückbau der Freiflächen-PV-Anlage Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Absatz 5 der 2023 novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu geregelt worden. Danach kann von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) verlangt werden.</p> <p>Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von ca. 80 ha hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen.</p> <p>Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Es umfasst die Planung, Baubegleitung, eine mögliche Zwischenbewirtschaftung sowie Anforderungen für den Rückbau der Anlage.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>Hinweise:</u> Der planenden Gemeinde Hohen Wangelin wird empfohlen, diese ANFORDERUNG, die den Vorhabenträger zur Durchführung einer BBB verpflichtet, in die Begründung zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Liepen" aufzunehmen und ein entsprechendes Bodenschutzkonzept erarbeiten zu lassen. Es ist zu empfehlen diese Anforderung gegenüber einem privaten Erschließungs- oder Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrages verbindlich zu regeln. Das Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises vorzulegen. Der Gemeinde Hohen Wangelin wird empfohlen, neben der ANFORDERUNG einer BBB nachfolgende bodenschutz- und abfallrechtliche Regelungen in die Begründung zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Liepen" aufzunehmen: Abfallrecht und Bodenschutz: Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) M-V sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub hat wie andere bei den Arbeiten anfallende Abfälle gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach §§ 7, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend ihrer Beschaffenheit ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen</p>	<p><u>Hinweise:</u> Der formulierte Hinweis zu Abfallrecht und Bodenschutz wird redaktionell in die Planung aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>(zugelassene Deponien, Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen usw.).</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Beim Einbau der Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Plangebiet die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen. Nach aktuellem Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 21. Dezember 2023 ist bei Bauvorhaben nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB die Übernahme der Rückbauverpflichtung eine Zulässigkeitsvoraussetzung. Der planenden Gemeinde wird im Rahmen der vorhabenbezogenen B-Planung empfohlen, dass sich der Rückbau der Anlagen an dem LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ zu orientieren hat.</p> <p>5. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 BIm-SchG bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Zu: 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>6. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird bemerkt, dass im o.g. Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmale bekannt sind (siehe Anlage). Außerdem können bei jeglichen Erdarbeiten, auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale, jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Daher wird empfohlen, unter 7.1 der Begründung den vorhandenen Text wie folgt zu ändern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind oder sein können, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. 2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin. <p><u>Erläuterungen:</u> Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V). Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o.g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die die-se wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege er-</p>	<p>Zu: 6. Der Hinweis wurde in die Planung aufgenommen. Die Begründung dahingehend wird redaktionell ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>teilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).</p> <p>7. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich das o.g. Plangebiet laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Sollten dennoch bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschrinnen etc.) möglich. Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschränke Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Diesbezüglich hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen. Ein Lageplan in Anlehnung an die DIN 14095 für das gesamte Objekt ist zu erstellen. Wichtig ist die Darstellung von Gefahrenpotentialen. Dieser ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Brandschutzdienststelle vor Übergabe in digitaler Form vorzulegen. Zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind Gleichstrom (DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i.S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner sind die DC-Freischaltstellen mit formstabilen und lichtbeständigen Schildern mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ zu kennzeichnen.</p> <p>8. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Solaranlagen so anzulegen sind, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer, auf den um bzw.</p>	<p>Zu: 7. Der Bedarf an Löschwasser wird über die Errichtung von jeweils 2 Löschwasserkissen pro Planteil (Summe = 4) mit einem Fassungsvermögen von je 50.000 l abgedeckt (siehe V+E-Plan). Zusätzlich wird eine fünfte Löschwasserentnahmestelle am Großen Liepener See außerhalb des Geltungsbereiches errichtet (Gemarkung Liepen, Flur 1, Flst. 20). Eine Zustimmung des Eigentümers, der Landgesellschaft M-V, liegt vor. Diese Maßnahme wird im Rahmen des Durchführungsvertrages festgeschrieben. Resultierend ist das Plangebiet durch diese Maßnahmen vollständig abgedeckt und die Versorgung mit Löschwasser damit sichergestellt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		20.12.2024	<p>anliegenden Straßen und Wegen, kommen kann. In der weiteren Planung sollte auch bedacht werden, dass, falls sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln sollten, Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar sind. Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg einzuholen.</p> <p>9. Aus Sicht des Gesundheitsamtes sowie des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es zu o.g. Bebauungsplan keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.</p> <p>III. Sonstiges Text-Teil B Die textliche Festsetzung verweist auf ein SO 'EBS'. Tatsächlich werden im Bebauungsplan SO 'PV' festgesetzt, so dass hier eine Korrektur vorzunehmen ist. Begründung Die Planunterlagen sind bezogen auf das richtige Gemeindegebiet zu überarbeiten. Bspw. auf Seite 14 wird hier die Gemeinde Blankensee benannt, was zu korrigieren ist.</p> <p>Anlage: Kartenauszug Geoportal</p> <p><u>ergänzende Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</u> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Wangelin hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Liepen“ beschlossen. Die Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgten bereits. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte eine Stellungnahme mit Schreiben vom 06. September 2024 abgegeben. Daraus ergab sich insbesondere noch Klärungsbedarf in Bezug auf wasserrechtliche Belange. Entsprechend sind nunmehr Unterlagen hierzu nachgereicht worden, mit der Bitte um abschließende Stellungnahme seitens der unteren Wasserbehörde. Seitens der unteren Wasserbehörde wird abschließend wie folgt Stellung genommen.</p>	<p>Zu: 8. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu: 9. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>III. Sonstiges Der Textteil B sowie die Begründung wurden den gegebenen Hinweisen folgend redaktionell angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes nunmehr keine grundsätzlichen Bedenken mehr zu o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Hohen Wangelin.</p> <p>Die Forderungen des unterhaltungspflichtigen Wasser- Und Bodenverbandes vom 27. November 2024 sind vollumfänglich umzusetzen. Insbesondere der geforderte Mindestabstand von 20 m ist zwingend einzuhalten. Bei Unklarheiten über den genauen Verlauf des verrohrten Gewässerabschnittes sind entsprechende Ortungen durchzuführen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein und die Lage eventuell auf den Flächen errichteter Drainagesysteme bei den jeweiligen Flächeneigentümern zu erfragen sind. Drainagen sind zu sichern und gegebenenfalls umzuverlegen.</p> <p>Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.</p> <p>Hinsichtlich der Errichtung von Trafo gelten die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der entsprechenden technischen Regelwerke.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass unter Umständen eine Anzeige- und Prüfpflicht der Anlagen nach AwSV besteht. Diese Pflichten sind durch den Antragssteller selbst zu prüfen (Ansprechpartner: Herr Peters, Tel.: 0395/ 57087-2532, E-Mail: rene.peters@lk-seenplatte.de).</p>	
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	15.08.2024	<p>Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen. Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 68 ha. Das gesamte Vorhaben befindet sich außerhalb eines in Nr. 5.3 (9) des LEP M-V 2016 genannten 110 m Streifens und auch außerhalb eines in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch genannten 200 m Streifens.</p> <p>Das Gesamtvorhaben betrifft die Ackerlandfeldblöcke DEMV-LIO85BB10047, DEMVLI085BB10061 und den östlichen Teil des Ackerfeldblockes DEMVLI085BB10019. Die Feldblöcke befinden sich raumordnerisch im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.</p> <p>Die Zulassung der Zielabweichung erfolgte im Einvernehmen mit dem berührten Fachministerium. Das wurde mit Schreiben vom</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Rückbau der PV-Anlage wird im Rahmen des Durchführungsvertrages abschließend geregelt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>05.04.2024 seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern erteilt.</p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p>Es wird angeregt, dass mit der Aufstellung des B-Planes bereits jetzt geregelt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Photovoltaik-Nutzung vollständig wiederhergestellt werden muss (vgl. o.g. Drucksache). Dies sollte auch für temporäre Fahrwege und Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.) festgesetzt werden. Bleibende Beeinträchtigungen sollten diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden. Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	
3.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 121 17034 Neubrandenburg	25.07.2024	<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Bewertung herangezogen.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vorhabenbezogener Bebauungsplan (M 1:2.500), Entwurf, Stand: Mai 2024 – Vorhaben- und Erschließungsplan, (M 1:2.500), Stand: Mai 2024 – Begründung, Mai 2024 – Umweltbericht, 06.05.2024 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 20.01.2023 inkl. 4 Anlagen – Vollmacht, 13.07.2021 	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>– Bescheid über Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung</p> <p>Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 LPlG M-V mit Schreiben vom 02.08.2021 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung nicht mit dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP vereinbar ist. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Solarpark Liepen“ weist im Gegensatz zur letzten Planungsanzeige keine Veränderungen auf. Es ergeben sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte.</p> <p>Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 11.04.2022 den Antrag auf Zielabweichung für die Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Liepen“ beim zuständigen Ministerium eingereicht. Mit Schreiben vom 05.04.2024 erging der positive Bescheid über die Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Hohen Wangelin.</p> <p>Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin werden daher keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten.</p>	
4.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Straße 12 b 18273 Güstrow	08.07.2024	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 24.06.2024 keine Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
5.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
6.	Landesamt für Gesundheit und Soziales Arbeitsschutz - Dezernat 503 – Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
7.	Landesamt für innere Verwaltung Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Postfach 120135	15.07.2024	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	19018 Schwerin		Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	
8.	Landesforst MV Forstamt Stavenhagen Am Schloss 9 17153 Ivenack	09.09.2024	Nicht zuständig. Die Stellungnahme wurde an das zuständige Forstamt Nossentiner Heide weitergeleitet. Dieses gab keine Stellungnahme ab.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 29 63 53019 Bonn	15.07.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
10.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- u. Katastrophenschutz M-V Graf-York-Str. 6 19061 Schwerin	26.06.2024	<p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es wurden in der Stellungnahme vom 04.11.2024 abschließend keine Bedenken geäußert. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		04.11.2024	<p>Dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen. Für das angefragte Bauvorhaben auf o.g. Flurstücken besteht daher derzeit aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Erkundungs- und Handlungsbedarf.</p> <p>Gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen keine Bedenken. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</p> <p>Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.</p> <p><u>Rechtshinweis:</u> Beim Fund von Kampfmitteln oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen, ist gemäß § 6 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.</p> <p>Des Weiteren ist der Bauherr gemäß §§ 13 und 52 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) i. V. m. VOB Teil C / ATV DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen. Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Zudem ergibt sich das Erfordernis für den Arbeitgeber eine Gefährdung des Lebens zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten aus § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).</p> <p>Die hiermit übersandte Auskunft enthält sensible Daten. Diese sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) ausschließlich für den in Ihrem Antrag benannten Betreff (zweckgebundene Nutzung zur Aufgabenerfüllung) zu verwenden.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
11.	Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	01.07.2024	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Geplant ist die Errichtung eines Solarparks ca. 1km nördlich der Landesstraße L 204. Verkehrlich erschlossen wird der Geltungsbereich durch einen Wirtschaftsweg (HW 13), der auf die L 204 im Abschnitt 30 bei km 1,285 rechtsseitig trifft. Sofern im Zuge der Errichtung des Solarparks temporäre Veränderungen im Anbindebereich erforderlich werden, ist eine detaillierte Abstimmung mit der Straßenmeisterei (Straßenmeisterei Waren Telefon 03991/ 663531, email SM Waren@sbv.mv-regierung.de) erforderlich. Insofern gibt es Seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum vorgelegten Bebauungsplan Nr. 05 „Solarpark Liepen“ mit dem Stand Mai 2024.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	23.07.2024	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 05 „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
13.	Eisenbahn-Bundesamt Schanzenstraße 80 20357 Hamburg	15.07.2024	Das im Betreff bezeichnete Baugebiet liegt in einiger Entfernung zur Bahnstrecke Nr.6325 (Neustrelitz – Warnemünde). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind aufgrund der Entfernung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
14.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
15.	Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband Ernst-Alban-Straße 2 17192 Waren (Müritz)		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
16.	Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ An der Schlakendorfer Straße 13 17154 Neukalen	27.11.2024	<p>Der von Ihnen mit Datum vom 14.11.2024 per mail angezeigte vB-Plan Nr. 5 „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin berührt Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ als Unterhaltungspflichtigen für die in diesem Bereich befindlichen Gewässer der 2. Ordnung.</p> <p>Sie erhalten mit dieser Mail Unterlagen zu diesen Gewässern.</p> <p>Grundsätzlich sind folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Einzäunung des Solarparks ist in einem Abstand von 20m zur Sicherung der Unterhaltung der Gewässer der 2. Ordnung anzuordnen. – Eine Überbauung der Gewässer der 2. Ordnung ist nicht gestattet. – Unterirdische Gewässerstrecken (verrohrte Gewässer) sind um zu verlegen, sodass sie außerhalb der geplanten Anlage liegen. Der Wasser- und Bodenverband ist in die weitere Planung einzubeziehen, sowie zum Baubeginn, zu allen Bauberatungen und zur Abnahme einzuladen! <p>Die Detailzeichnungen zur Planung des Solarparks Liepen sind dem Wasser- und Bodenverband erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Verband ein Bestandsplan in ETRS89 mit Höhenbezugsystem DHHN92, mit eindeutiger Einmessung der Anlage zu übergeben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Trassenbereich Drainageleitungen der dort wirtschaftenden Landwirte verlaufen könnten. Wir empfehlen Ihnen daher diese Landeigentümer und Landnutzer in die Planung rechtzeitig mit einzubeziehen.</p>	<p>Eine Überbauung der benannten Gewässer 2. Ordnung ist im Rahmen der vorgelegten Planung nicht vorgesehen, da sich dieses im Waldabstand gem. § 20 LWaldG M-V befindet. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>
17.	Wasser- und Bodenverband "Müritz" Röbel Glienholzweg 21 d 17207 Röbel/Müritz	24.06.2024	<p>Das Vorhabensgebiet liegt nicht in unserem Verbandsgebiet – der zuständige WBV „Obere Peene“ ist jedoch auch im Verteiler.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
18.	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG Eckdrift 81 19061 Schwerin	19.07.2024	<p><u>Planteil 1</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>Planteil 2</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																								
			Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.																																																									
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH Holzweg 2 17438 Wolgast	09.07.2024	Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. In Ihrem o.g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.																																																								
20.	e.dis Netz GmbH Marktplatz 5 17207 Röbel	24.06.2024	<p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte der Hanse-Gas Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <table border="1" data-bbox="707 791 1491 1254"> <thead> <tr> <th data-bbox="707 847 775 871">Sparte</th> <th data-bbox="999 791 1099 871">Spartenpläne ausgegeben</th> <th data-bbox="1133 791 1223 871">Sicherheitsrel. Einbauten</th> <th data-bbox="1267 823 1335 871">Sperrflächen</th> <th data-bbox="1379 823 1469 871">Leerauskunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="707 887 775 911">Gas:</td> <td data-bbox="1043 887 1066 911"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1155 887 1178 911"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1290 887 1312 911"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1402 887 1424 911"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="707 919 819 943">Strom-BEL:</td> <td data-bbox="1043 919 1066 943"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1155 919 1178 943"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1290 919 1312 943"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1402 919 1424 943"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="707 951 819 975">Strom-NS:</td> <td data-bbox="1043 951 1066 975"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1155 951 1178 975"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1290 951 1312 975"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1402 951 1424 975"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="707 983 819 1007">Strom-MS:</td> <td data-bbox="1043 983 1066 1007"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1155 983 1178 1007"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1290 983 1312 1007"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1402 983 1424 1007"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="707 1015 819 1038">Strom-HS:</td> <td data-bbox="1043 1015 1066 1038"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1155 1015 1178 1038"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1290 1015 1312 1038"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1402 1015 1424 1038"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="707 1046 909 1070">Telekommunikation:</td> <td data-bbox="1043 1046 1066 1070"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1155 1046 1178 1070"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1290 1046 1312 1070"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1402 1046 1424 1070"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="707 1078 842 1102">Fernwärme:</td> <td data-bbox="1043 1078 1066 1102"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1155 1078 1178 1102"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1290 1078 1312 1102"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1402 1078 1424 1102"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="707 1126 1491 1254"> <thead> <tr> <th colspan="4" data-bbox="1043 1126 1155 1150">Dokumente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="707 1158 819 1182">Indexplan:</td> <td data-bbox="1043 1158 1066 1182"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1133 1158 1312 1182">Vermessungsdaten:</td> <td data-bbox="1402 1158 1424 1182"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="707 1190 909 1214">Gesamtmedienplan:</td> <td data-bbox="1043 1190 1066 1214"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td data-bbox="1133 1190 1357 1214">Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td> <td data-bbox="1402 1190 1424 1214"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="707 1222 797 1246">Skizze:</td> <td data-bbox="1043 1222 1066 1246"><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="707 1270 1514 1358">Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p data-bbox="707 1398 1133 1422">Weitere besondere Hinweise: keine</p>	Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumente				Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>	Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>	Skizze:	<input type="checkbox"/>			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																								
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Dokumente																																																												
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>																																																									
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																									
Skizze:	<input type="checkbox"/>																																																											

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
21.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	25.06.2024	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf . Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
22.	GDMcom Maximilianallee 4 04129 Leipzig	24.06.2024	<u>BIL Leitungsauskunft Planteil 1 + 2</u> Zuständige Teilnehmer: Keine zuständigen Teilnehmer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
23.	CASCADE Gastransport GmbH Kölnische Str. 108-112 34119 Kassel	24.06.2024	<u>BIL Leitungsauskunft Planteil 1 + 2</u> Zuständige Teilnehmer: Keine zuständigen Teilnehmer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
24.	HanseGas GmbH Jägersteg 2 18246 Bützow	30.07.2024	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage im Line Register teilen wir Ihnen mit, dass im o.a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind. Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
25.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg	01.07.2024	Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o.g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	
26.	BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH Landesniederlassung M-V Werner-von-Siemens-Str. 4 19061 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
27.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Str.4 39104 Magdeburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
28.	Handelsverband Nord e. V. Jahnstraße 3d 17033 Neubrandenburg	26.07.2024	Gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin (Stand Mai 2024) erheben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
29.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg	25.06.2024	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen - keine Einwände – erhoben werden. Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
30.	Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg Katharinenstraße 48 17033 Neubrandenburg	12.07.2024	Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand (Stand Mai 2024).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
31.	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Reitbahnweg 8 17034 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
32.	Kirchenkreisverwaltung Fachbereich Liegenschaften 2. Ringstraße 203 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
33.	Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Forsthof 1 19374 Damm			
34.	Landesanglerverband M-V e.V. Siedlung 18A 19067 Leezen, OT Görslow	26.07.2024	<p>Der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LAV) dankt Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Satzungsgemäßes Ziel des Verbandes ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Hinsichtlich des Schutzes aquatischer Ökosysteme sehen wir Belange betroffen und möchten Ihnen folgende Hinweise zur Planung des Solarparkes geben.</p> <p>Der LAV sieht den Ausbau der Solarenergie aus Klimaschutzgründen als notwendig an und hält ihn unter Berücksichtigung des Naturschutzes für vertretbar. Besonders bevorzugt wird die Installation von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden, anstatt Freiflächen in Anspruch zu nehmen. Wenn Freiflächen genutzt werden müssen, empfiehlt der LAV, Flächen in der Nähe von Verkehrswegen oder Konversionsflächen zu wählen, anstatt landwirtschaftlich genutzte Flächen zu beanspruchen.</p> <p>Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden.</p> <p><u>In Bezug auf die geplante Fläche nahe dem Großen Liepener See äußert der LAV Bedenken, da diese sehr nah an geschützten Biotopen und dem Uferbereich liegt.</u> Es wird empfohlen, alternative Flächen zu prüfen, die besser geeignet sind. <u>Zudem wird ein größerer Abstand zum Großen Liepener See gefordert, um mögliche Beeinträchtigungen des Gewässers und der umliegenden Landschaft zu vermeiden. Daher fordern wir eine umfangreichere umweltfachliche Bewertung des Vorhabens.</u></p> <p>Das Maßnahmenggebiet besitzt eine vielfältige Biotopstruktur nebst dem assoziiertem Arteninventar. Im Rahmen der geplanten Arbeiten können Beeinträchtigungen dieser Habitats bzw. der Biozönose nicht ausgeschlossen werden. Folgerichtig ergibt sich ein entsprechender Kompensationsbedarf sowie die Notwendigkeit geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.</p> <p>Der LAV legt großen Wert auf den Erhalt und Schutz aller nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. Es wird betont, dass das enge Heranrücken der geplanten Solaranlage an diese Biotope eine Funktionsbeeinträchtigung zur Folge haben könnte. <u>Daher fordert der LAV einen größeren Abstand zu diesen geschützten Flächen und die Schaffung von Wildtierpassagen, um die Barrierewirkung der Anlage zu minimieren.</u></p>	<p>Die Erreichbarkeit für Wildtiere bis zur Rehgröße ist durch die Installation der bereits benannten Rehgitter weiterhin gewährleistet.</p> <p>Auch die Erreichbarkeit für Angler ist und bleibt weiterhin gewährleistet.</p> <p>Alle in die Planung eingearbeiteten Schutzabstände entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Eine umfangreiche Umweltprüfung wurde durchgeführt und ist im anhängigen Umweltbericht sowie artenschutzrechtlichen Fachbeitrag inkl. Kartierungen dokumentiert.</p>


Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die geplante Solaranlage den Zugang zum See für wandernde Tierarten erheblich einschränken könnte.</u> Um die Durchgängigkeit für größere Wildtiere zu gewährleisten, sollte die Anlage in mehrere Bereiche unterteilt werden, und es sollten Wildtierpassagen zwischen diesen Bereichen eingerichtet werden. Der Zaun um die Anlage sollte 30 cm über dem Boden freigelassen werden, um auch kleinen und mittleren Tierarten den Zugang zur unverbauten Landschaft und zum Wald zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sind wichtig, um die natürliche Tierwanderung und die Biodiversität in der Region zu schützen. Wir bitten Sie, uns weiterhin zu beteiligen, uns über Planungsänderungen bzw. über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p>	
35.	BUND M-V e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin	22.07.2024	<p>Der dringend benötigte Ausbau von Solaranlagen sollte vorrangig auf, an und neben Gebäuden, auf bereits versiegelten und beeinträchtigten Flächen, wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwände, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen zuerst genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird. Darüber hinaus sieht der BUND den Bau von Solarparks in MV für erforderlich – so naturverträglich und naturwertsteigernd wie möglich. Das Sondergebiet hat aktuell eine Größe von 68,9 ha auf Acker. Damit ist das Plangebiet anthropogen überformt und die natürlichen Bodenfunktionen degradiert. Bevor wir dem Vorhaben zustimmen, bitten wir um Berücksichtigung unserer folgenden Anmerkungen sowie unseres Positionspapier zu Solaranlagen als Teil dieser Stellungnahme. Wir regen die Kommune dazu an, einen zusätzlichen ökologischen Mehrwert über die obligatorische Kompensation hinaus zu fordern (siehe Naturschutzkonzept nach § 6 Abs. 4 EEG (2023)). Flurbereinigung, Verdichtung, Überdüngung und Vergiftung durch die intensive Wirtschaftsweise auf diesen Flächen sind schließlich Mitverursacher der heutigen Klimakrise und v.a. des Artensterbens. Die Pachteinnahmen dürften auch bei Flächenreduzierung der Sondergebiete zugunsten von Naturraum noch attraktiv sein. Eine echte Erholung der natürlichen Bodenfunktionen von der jahrzehntelangen zerstörenden Behandlung mit künstlichen Düngern, Pestiziden und schweren Maschinen auf riesigen monotonen Flächen sollte auch im Interesse der flächenbesitzenden Landwirte sein.</p> <p>Gemeinwohl & Wertschöpfung Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung gesche-</p>	<p>Zu: Gemeinwohl & Wertschöpfung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>hen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen vor Ort realisiert werden. Die Kommune ggf. gemeinsam mit lokalen Stadtwerken sollte zuerst das Gespräch mit dem Landbesitzer führen und Kauf- bzw. Pachtoptionen abwägen. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.</p> <p>Standortkonzept Bereits vor Investorenanfragen sollte die Gemeinde für sich abwägen, wie, wo und wo nicht Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzauflagen sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaia-Light erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.</p> <p>Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden. Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung; Auflagen für eine ökologischere Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.</p> <p>Finanzielle Beteiligung Der Vorhabenträger kann die Kommune nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter https://sonne-sammeln.de/ heruntergeladen werden.</p> <p>Die Kommune wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung der Solarparks fordern, welche über die Entwicklung der Fläche als extensives Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen.</p>	<p>Zu: Standortkonzept Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu: Finanzielle Beteiligung Eine etwaige finanzielle Beteiligung ist außerhalb des Planverfahrens zu regeln und ist nicht Bestandteil des Verfahrens.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen Leitfaden herausgegeben.</p> <p>Zudem wird das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes MV derzeit novelliert. Eine Beteiligung über individuelle Beteiligungskonzepte, Anteile, eine Ausgleichsabgabe oder Sparprodukte soll dann auch auf Freiflächensolaranlagen angewendet werden können. Gemeinden sollen mehr Mitspracherecht bekommen.</p> <p><u>Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz</u></p> <p>Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung, der Gestaltung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen können. Gerade Arten der Agrarlandschaft und des Bodens haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch atembare Luft, trinkbares Wasser sowie unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand sind von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!</p> <p>Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensation sollte die Kommune daher die Chance ergreifen, mit zusätzlichem, freiwilligen Naturschutz einen ökologischen Mehrwert und damit einen Mehrwert für uns Menschen zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.</p> <p>Beides, Kompensation und freiwilliger Naturschutz sollten innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.</p> <p>Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.</p> <p>Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologischere Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände</p>	<p>Zu: Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz</p> <p>Per Festsetzung sind sowohl eine ökologische Baubegleitung, als auch ein Monitoring zu den Auswirkungen auf das lokale Artenspektrum bestimmt worden.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung größerer freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein.</p> <p>Festsetzungen: Aus Sicht des BUND sollte für eine naturverträglichere und naturwertsteigernde Gestaltung Folgendes im B-Plan bzw. vertraglich verbindlich festgesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wir begrüßen die GRZ 0,5 sowie den Modulreihenabstand von mind. 3 m! Die Pachteinnahmen dürften auch bei Reduzierung der Modulfläche noch attraktiv sein. Doch nur so werden Boden, Fauna und Flora tatsächlich aufgewertet. Siehe auch Gute Planung - Best Practice für PV-Freilandanlagen (gute-solarparks.de) 2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. 5 m tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständierung und Rahmenkonstruktion verwendet werden. 3. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein. 4. Der Zaun sollte rückstandslos rückbaubar sein (Rammpfähle). 5. Für die Pflege der Grünflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden, da sie naturschutzfachlich wertvoller ist. Ist dies nicht möglich, fordern wir eine Staffelmahd sowie das Stehenlassen der Staudenfluren über den Winter. Bitte Mahdhöhe, Mahdgerät und Stehenlassen über den Winter auch im B-Plan festsetzen. 6. Auf den extensiven Grünflächen müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut <i>Erigeron canadensis</i>; Einjähriges Berufkraut <i>Erigeron canadensis</i>; Armenische Brombeere <i>Rubus armeniacus</i>; Sonnenhut <i>Rudbeckia spec.</i>; Goldrute v.a. <i>Solidago canadensis</i> & <i>S. gigantea</i> u.v.m.). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen. 7. Die Anlage sollte mit mehr Feldhecken bzw. Waldsäumen eingefriedet werden. Diese dienen der Biodiversität (z.B. Bestäu- 	<p>Zu: Festsetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Die vorgeschlagenen Materialien erweisen sich in der Praxis als nicht anwendbar. Die Stellungnahme wird weiterhin zur Kenntnis genommen. 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 4. Dies ist gewährleistet. 5. Eine Schafbeweidung ist durch die Installation von Schalenwildgittern nur teilweise möglich, da die Tiere einerseits entkommen können und der Wolf andererseits ungehinderten Zutritt hat. Durch die Aufstellung von mobilen Zäunen innerhalb der Anlage wird eine Schafbeweidung teilweise möglich sein und angeboten. 6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>ber!), dem Biotopverbund, dem Klimaschutz, der Klimaanpassung, dem Erosionsschutz und sie bieten einen natürlichen Blendschutz.</p> <p>Der Verbisschutz sollte aus biologisch abbaubarem Material bestehen oder wenn aus Kunststoff, dann rechtzeitig vor dem Verfall entsorgt werden. Aufkommende invasive Neophyten (z.B. Japanischer Staudenknöterich Fallopa japonica; Chinesischer Flieder Syringa chinensis; Gemeiner Flieder Syringa vulgaris; Essigbaum Rhus typhina; Götterbaum Ailanthus altissima; Robinie Robinia pseudoacacia; Spätblühende Traubenkirsche Prunus serotina; Kirschlorbeer Prunus laurocerasus, Schneebeere Symphoricarpos doorenbosii usw.) müssen wirksam entfernt werden! Diese sind eine Gefahr für die heimische Biodiversität und damit der von uns benötigten Lebensgrundlagen!</p> <p>8. Die luft- und wasserdurchlässige Bauweise von Zuwegungen/Verkehrsflächen. Diese sollte namentlich in Form von Schotterrasen festgesetzt werden. Dabei muss der Schotter frei von Abfall- und Schadstoffen sein.</p> <p>9. Der Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.</p> <p>10. Die Nutzung von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht.</p> <p>11. Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung bei Bau & Rückbau. Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden. Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig seit 01.08.2023): „Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung,</p>	<p>7. Die Anlage wird teilweise mit Feldgehölzen eingehaust (siehe Maßnahme B). Dies hat ebenfalls einen positiven Effekt auf die lokale Biodiversität durch eine Bessiedelung mit z.B.Gehölzbrütern.</p> <p>8. Die Herstellung der inneren Erschließungswege in wasserdurchlässiger Weise ist vorgesehen.</p> <p>9. Eine Beleuchtung des Anlagengeländes ist nicht vorgesehen.</p> <p>10. Die Module sind standardmäßig mit einer Anti-Reflexionsschicht ausgestattet.</p> <p>11. Eine Bodenkundliche Baubegleitung wird festgesetzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“ Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden. Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).</p>  <p>Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein</p> <p>Kompensation: Eine Kontrolle der Kompensationsumsetzung muss gewährleistet sein! Für weitere freiwillige Naturschutz- und Akzeptanz steigernde Maßnahmen bieten sich an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergrößerung der Kompensationsflächen. 2. Schaffung grüner Korridore. 3. 	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Schaffung/Renaturierung sonstiger Strukturen (Feldgehölze, Gewässer Trocken- bzw. Feuchtbiotope). 4. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten (z.B. für Amphibien und Reptilien). Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.	Zu: Kompensation: Ein Monitoring ist festgesetzt worden. Die Stellungnahme wird weiterhin zur Kenntnis genommen.
36.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband M-V e. V. Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
37.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband M-V e. V. Gleviner Burg 1 18273 Güstrow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
38.	Gemeinde Vollrathruhe über Amt Seenlandschaft Waren Warendorfer Straße 4 17192 Waren (Müritzk)	11.09.2024	Die Gemeinde Vollrathruhe hat die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zum Planverfahren abgegeben bzw. lehnt den Bebauungsplan ab. Begründung der Einwände der Gemeinde Vollrathruhe gegen den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 05 der Gemeinde Hohen Wangelin „Solarpark Liepen“ Die Gemeindevertretung äußert zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 05 Solarpark Liepen nach Erörterung im Gemeinderat durch diesen [einstimmig] die folgenden Einwände: 1. Von der großflächig geplanten Freiflächensolaranlage sind in erheblichem Maße Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Natur zu erwarten, die auch die Einwohner der unmittelbaren Nachbargemeinde Vollrathruhe, deren Wohn-, Freizeit- und Lebensbedingungen betreffen. Auch beeinträchtigt die großflächig geplante Freiflächensolaranlage die Attraktivität des Gebietes für einen, für die Gemeinde und deren Einwohner relevanten, nachhaltigen Tourismus. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 ist dabei im Zusammenhang mit bereits bestehenden oder geplanten großflächigen Freiflächensolaranlagen in der Umgebung, so u.a. Zietlitz, die Planungen für Groß Bäbelin sowie die Planungen der Gemeinde Hohen Wangelin für großflächige Freiflächenanlagen ehemalige Kiesabbaufläche (VBP Nr. 7), einer "Freiflächensolaranlage an der L 204", VBP Nr. 08 sowie der Freiflächensolaranlage Liepen 2 (VBP Nr. 10),	Alle Einwände wurden im Rahmen eines Ortstermines am 18.12.2024 mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Vollrathruhe, Frau Sabine Junge, erörtert und detaillierte Erklärungen hierzu abgegeben worden. 1. Die Auswirkungen auf alle notwendigerweise zu untersuchenden Schutzgüter wurden geprüft, in der Umweltprüfung dokumentiert und mit der zuständigen unteren Behörde abgestimmt. Die Untersuchungen wurden positiv bestätigt. Dazu gehört auch das Schutzgut Landschaft. Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung gemäß des positiven Zielabweichungsbescheides vom 05.04.2024 (Az. 509-00000-2013/001-075). Die formulierten Maßgaben (1.1. Herstellen des Behnemens mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, 1.2. In Kenntnis setzen der obersten Landesplanungsbehörde über Abschluss des Bauleitplanverfahrens, 1.3. Sicherstellen des Rückbaus der PV-Anlage in städ-

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>um die Gemeinde Vollrathsrue zu sehen, die die bisherige einzigartige, durch stark strukturierte Acker-, Wald-, Wiesen- und Gewässerflächen geprägte Landschaft in eine durch großflächig überbaute, technische-industriell überformte Flächen geprägte Landschaft zu verwandeln droht.</p> <p>Der derzeitige Charakter der Landschaft wird durch die Fotodokumentation u.a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eindrücklich belegt. Die Angabe im Plan, es handele sich bei den überplanten Flächen lediglich um einen „Intensivacker“ widerspricht, den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Wir nehmen insoweit auch die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 02.08.2021 in Bezug, nach der der vorhabenbezogene Bebauungsplan „mit den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Programmsätzen 4.5 (3) und 5.3 (9) LEP-M-V sowie 6.5 (4) RREP MS nicht vereinbar ist.“</p> <p>2. Von der großflächig geplanten Freiflächensolaranlage sind u.E. entgegen den lediglich pauschalen Annahmen im Bebauungsplan (Seite 24) weiter in erheblichem Maße Beeinträchtigungen des regionalen Klimas und des Grundwasserspiegels, auch der Gemeinde Vollrathsrue zu erwarten. Auch insoweit ist der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 ist dabei im Zusammenhang mit zahlreichen weiteren, geplanten oder bereits bestehenden großflächigen Freiflächensolaranlagen in direkter Nähe zu sehen. Allein die geplanten Freiflächensolaranlagen Liepen und Liepen 2 umfassen eine Fläche von über 130 ha, d.h. fast 100 Fußballfeldern). Über den großflächigen Glasflächen entsteht tagsüber eine Warmluftglocke, die aufsteigt und feuchtere, kältere Bodenluft aus der Umgebung nachzieht. Hierdurch entstehen Luftzirkulationen, die Wärme und Feuchtigkeit transportieren, was das regionale Klima beeinflusst und verbunden mit dem durch Verdunstung auf den Paneelen verbundenen Verlust von Regenwasser, die Grundwasserneubildung verringert. Kühlende, ausgleichende Wirkungen natürlicher Vegetation entfallen in den Beschattungsbereichen ebenfalls großflächig. Dies dürfte nicht nur Einfluss auf die durch die Solaranlagen direkt eingeschlossen bzw. unmittelbar angrenzenden Gewässer haben, sondern weitere negative Auswirkungen auf die bereits durch den Kiesabbau belasteten Grundwasserhaushalt im Bereich der Gemeinde Vollrathsrue / Hallalit.</p> <p>3. Von der großflächig geplanten Freiflächensolaranlage sind in erheblichem Maße Beeinträchtigungen auch der Fauna in der Gemeinde Vollrathsrue zu erwarten. Die Wiesen, Äcker und Gewässer um Liepen / Hallalit sind bislang Brut-, Rast- und</p>	<p>tebaulichen Vertrag (hier: Durchführungsvertrag) werden erfüllt.</p> <p>2. Grundsätzlich negative Auswirkungen auf das Regionalklima, als auch den örtlichen Wasserhaushalt sind derzeit nicht bekannt.</p> <p>3. Die Auswirkungen auf die lokale Fauna wurden umfangreich untersucht und im anhängigen artenschutz-</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Jagdgebiet verschiedener Greif- und Singvögel. Auf die Darstellung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 20.01.2023 (dort Seite 30 ff) nehmen wir Bezug. Neben den dort als regelmäßig jagende Nahrungsgäste mit vermuteten Revieren dargestellten Arten Seeadler, Sperber, Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke und Rohrweihe, befindet sich in unmittelbarer Nähe bei Hallalit auch ein jährlich bebrüteter Fischadlerhorst, zu dessen Jagdgebiet der Liepener See ebenfalls zählen dürfte, ohne dass dies im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag oder in den Planunterlagen berücksichtigt worden wäre. Zwar weist der artenschutzrechtliche Fachbericht insoweit aus, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen weder auf Nahrungsgäste, noch auf Brut- und Zugvögel zu erwarten seien bzw. durch geplante Maßnahmen vermieden werden, der Standort – bei extensiver Bewirtschaftung – für diese vielmehr sogar an Attraktivität gewinnen könne. Auch in diesem Zusammenhang erfolgt aber lediglich eine isolierte Betrachtung des Plangebietes, ohne die zahlreichen weiteren, teilweise bereits bestehenden, jedenfalls aber umfassend geplanten Freiflächensolaranlagen in unmittelbarer Umgebung zu berücksichtigen. Kleiner Anlagen mögen etwa durch Greifvögel toleriert, bei entsprechender Gestaltung durch größere Abstandsflächen zwischen den Modulen und extensive Bewirtschaftung, sogar in das Brut- und Nahrungsgebiet einbezogen werden, technisch-industriell geprägte Landschaftsräume – wie sie durch die Vielzahl der in der Gemeinde Hohen Wangelin und umliegend geplanten Anlagen entstehen - dürften aber bei zahlreichen Arten zu Vermeidungsverhalten führen, ohne dass dies ersichtlich ausreichend untersucht wäre. In der isolierten Betrachtung des Plangebiets wird dies nicht einmal thematisiert, geschweige denn berücksichtigt.</p> <p>4. Soweit im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen sind, sollten die inzwischen zahlreichen Empfehlungen für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (u.a. Niedersächsischer Landkreistag, wir beziehen uns auf die Zusammenfassung unter https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Kriterienkatalog-zurnaturvertraeglichen-Anlagen-gestaltung-PV-Freiflaechenanlagen.pdf) auch konsequent und verbindlich umgesetzt werden. D.h. u.a.:</p> <p>a) Modul-Reihenabstand von mindestens fünf, besser mindestens sechs Metern, statt wie vorgesehen nur mindes-</p>	<p>rechtlichen Fachbeitrag dokumentiert sowie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dass dies lediglich projektbezogen erfolgt, ist üblich.</p> <p>4. Die Anlage wird allein durch ihre vergleichsweise geringe Grundflächenzahl von 0,5 und einen umfangreich gestalteten Festsetzungskatalog hinsichtlich dem Schutz von Natur und Landschaft sowie speziellen artenschutzrechtlichen Festsetzungen bestmöglich umwelt- und naturverträglich gestaltet. Die Reihenabstände bewegen sich in einer Spanne von 3,00 bis 8,00 m und bieten somit auch Bodenbrütern die Möglichkeit zur Besiedelung. Ferner wurden alle erforderlichen Schutzabstände eingehalten und dargestellt so-</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>tens drei Metern, um die Biodiversität zu fördern und die Wiederannahme des Gebietes durch die in erheblicher Zahl nachgewiesenen Offenbrüter und Nahrungsgäste zu gewährleisten. Der Plan enthält keine Angaben, warum der Abstand von lediglich mindestens drei Metern gewählt wurde; aus der Angabe „von bis zu acht Metern“ lässt sich nicht erschließen, zu welchem Anteil größere Abstände, wie empfohlen, gewährleistet werden;</p> <p>b) Weiter ist nicht ersichtlich, warum der Abstand zu den Gewässern (Großer Liepener See) sowie zum Hallaliter Forst, nicht, wie in der Stellungnahme vom BUND vom 02.09.2021 bzw. auch des Landesforsts vom 27.08.2021 angemerkt, vergrößert wird, zumal die Mindestabstandfläche zum Wald von 30 Meter nach Angaben des Forstamtes mit der Planung entgegen den Angaben im Plan tatsächlich nicht eingehalten wird;</p> <p>c) Ebenfalls wird nicht begründet, warum in der Anlage bei einer Ausdehnung von Nord nach Süd etwa 1,5 Kilometern insbesondere auf die Verbindung zwischen Waldflächen auf der einen und See und Moor auf der anderen Seite lediglich eine einzige Passage für größere Wildtiere vorgesehen wird und nicht, wie im Schreiben des BUND gefordert, eine mehrfache Unterteilung bzw. einen Verzicht auf Zäune unter Verwendung von Alternativen, wie Hecken, Baumreihen oder Gräben; See Moor und umliegende Freiflächen bleiben damit großflächig abgeschnitten; was durch die Planungen weiterer Freiflächensolarflächenanlagen (vorläufig wohl jedenfalls VBP Nr. 10) noch verstärkt wird.</p> <p>d) Nicht erkennbar ist für uns weiter, ob die technischen Möglichkeiten für die Vermeidung von Blendwirkungen in der Landschaft und für Vögel durch die Vorgaben vollständig ausgeschöpft werden, insbesondere durch Verwendung von reflexionsarmen Materialien, ggf. Sichtverschattungen, Vorgaben zur Neigung und Mindestabstand der der Platen zum Boden, wie empfohlen 80 cm, zwecks Gewährleistung der Biodiversität ausgenutzt werden.</p> <p>e) Nicht erkennbar ist für uns weiter, ob durch die Vorgaben die Möglichkeiten für die optische Anpassung der Modulordnung in dem strukturreichen Gelände durch Angleichung an die Landschaftsstrukturen umgesetzt wird;</p> <p>All dies betrifft mit Blick auf die großflächigen Wirkungen der geplanten Anlage(n) auf das Landschaftsbild, Gewässerhaushalt und Regionalklima sowie naturgemäß gemeindeübergreifende Lebens-</p>	<p>wie die Einfriedungen bis zu einer Größe von Rehwild durchlässig gestaltet um Barrierewirkungen bestmöglich auszuschließen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			räume von Tieren nicht nur das konkrete Plangebiet, sondern auch die Gemeinde Vollrathruhe und deren Einwohner. Die Gemeinde Vollrathruhe wendet sich hierbei nicht grundsätzlich gegen Freiflächenanlagen an bereits versiegelten, vorbelasteten oder industriell vorgeprägten Flächen, sie wendet sich aber im Interesse ihrer Einwohner gegen eine großflächige und fortschreitende Überbauung der Kulturlandschaft durch eine Vielzahl solcher Anlagen auf bisherigen Acker- und Grün- und Naturflächen, wie sie sich aus den bekannt gewordenen Planungen ergibt und wie sie in isolierten Betrachtungen ersichtlich nicht berücksichtigt wird. Die aktuellen Ausführungen in Umweltgutachten zu weiteren Planungen (VBP Nr. 7), nachdem einmal „vorhandene Freiflächen-PVA nicht zu einer positiven Wahrnehmung des Landschaftsbildes beitragen“ und die tatsächliche Schutzwürdigkeit zuvor im Landschaftsrahmenplan mit „in Bezug auf das Landschaftsbild mit einer mittleren bis hohen Schutzwürdigkeit“ eingeordneter Gebiete vermindern und so die Ausweisung weiterer Freiflächensolaranlagen im Zusammenhang begünstigen, bestätigt die Gemeindevertretung in Ihren Einwendungen.	
39.	Gemeinde Klocksın über Amt Seenlandschaft Waren Warendorfer Straße 4 17192 Waren (Müritz)	02.09.2024	Die Gemeindevertretung äußert zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 05 „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
40.	Gemeinde Jabel über Amt Seenlandschaft Waren Warendorfer Straße 4 17192 Waren (Müritz)	11.09.2024	Die Gemeinde Jabel hat die lange erwartete Sitzung in den Oktober verschoben, jedoch hat der Bauausschuss sich positiv zum o.g. Bebauungsplan geäußert bzw. sind keine Anregungen und Einwände vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
41.	Gemeinde Nossentiner Hütte über Amt Seenlandschaft Waren Warendorfer Straße 4 17192 Waren (Müritz)		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
42.	Gemeinde Dobbin-Linstow über Amt Seenlandschaft Waren Warendorfer Straße 4 17192 Waren (Müritz)		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
43.	Wasser- und Bodenverband „Nebel“ Teterower Chaussee 23 18273 Güstrow / OT Klueß	29.11.2024	das Vorhaben befindet sich nicht in unserem Verbandsgebiet. Hier ist der Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ (obere-peene@wbv-mv.de) zuständig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der WBV „Obere Peene wurde beteiligt“ (siehe Pkt. 16).